

*Das Lebensministerium*

ZI. 13.261/02-IA8/98

Sachbearbeiter: Dr. Bachler/Klappe 6692

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Gesetzentwurf**

ZI. 87-GE/1998

Datum 21.8.1998

Verteilt 27.8.1998

*Mag. Peyerl*

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz geändert wird;

Benachrichtigung der Parlamentsdirektion von  
der Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeht sich in der Anlage 25  
Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Güter- und  
Seilwege-Grundsatzgesetz geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen zur gefälligen  
Kenntnis zu übermitteln.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit **18. September 1998** festgelegt.

Beilagen

Wien, am 19. August 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Hunger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kelln*



SEKTION I - RECHT

## Vorblatt

### Problem:

Einarbeitung von Wünschen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung, die diese nach Bildung einer Kommission aufgrund der Agrarbehördenleitertagung am 21. November 1996 in Wien an den Bund herangetragen haben.

### Inhalt:

- Einführung einer Kompetenzkonzentrationsvorschrift in Anlehnung an die in der Bodenreform praktisch generell statuierte Generalkompetenz der Agrarbehörden;
- terminologische Anpassungen.

### Ziel:

Geordneter und effizienter Ablauf von Bodenreformverfahren im vorliegenden Bereich. Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung im Interesse der Verfahrensparteien.

### Kosten:

Keine.

### Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

### EG-Konformität:

Keine Berührungspunkte.

**GÜTER- UND SEILWEGE-GRUNDSATZGESETZ**

Novellierungsentwurf:

Bundesgesetz, mit dem das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 198/1967 wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 8 lautet:

"Durch oder über einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Bergbauanlage darf ein Bringungsrecht nur eingeräumt werden, wenn der Gewerbeinhaber oder der Bergbauberechtigte zustimmt."

2. (Grundsatzbestimmung) § 13 Abs.1 lautet:

"(1) Wird für die Einräumung eines Bringungsrechtes im Sinn des § 1 eine forstrechtliche Bewilligung (Rodungsbewilligung) oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde auch auf die Erteilung dieser Bewilligungen. In diesen Fällen ist die Zuständigkeit der Behörden nicht gegeben, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören. Die Agrarbehörde hat hiebei die für diese Angelegenheiten geltenden materiell-rechtlichen Vorschriften des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, und des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und ihren Bescheid jenen

Behörden mitzuteilen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen ebenfalls von den Agrarbehörden erteilt werden. Andere, allenfalls erforderliche Bewilligungen, hat die Agrarbehörde vor Einräumung des Bringungsrechtes von Amts wegen bei der zuständigen Behörde einzuholen. Sie hat in diesen Verfahren Parteistellung."

3. (Grundsatzbestimmung) § 13 Abs.2 lautet:

"(2) Auf Antrag ist mit Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die

1. Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen;
2. Entschädigungs- oder Beitragsleistungen, die in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Bundesgesetz vorgesehen sind, betreffen;
3. zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen."

## Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am **in Kraft.**
2. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den in diesem Bundesgesetz aufgestellten Grundsätzen sind binnen sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.
3. Die gemäß Abs.2 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind auch auf Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

## Artikel III

Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art.15 Abs.8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 steht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Justiz zu.

**ERLÄUTERNDÉ BEMERKUNGEN****Allgemeiner Teil**

Anlaß zur Novellierung war der von einer aufgrund der Agrarbehördenleitertagung am 21. November 1996 in Wien in den Ländern eingesetzten Kommission an den Bund herangetragene Wunsch, mit Rücksicht auf die in der Bodenreform praktisch generell statuierte Generalkompetenz der Agrarbehörden auch im Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz eine Kompetenzkonzentration vorzusehen, um damit auch in diesem Bereich einen geordneten und effizienten Ablauf der Bodenreformverfahren zu sichern. Hiemit wird diesem Wunsch, der sich auf langjährige Erfahrungen der Agrarbehörden der Länder gründet, Rechnung getragen.

**ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN****Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu 1.:**

Aufgrund der Einführung einer Kompetenzkonzentrationsvorschrift im Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz entfällt § 8 Abs.1. § 8 Abs.2 wird zum § 8. In Anwendung der Diktion des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259 idgF, heißt es nunmehr anstatt Bergbauunternehmer "Bergbauberechtigter".

**Zu 2.:**

Durch die Konzentration dieser von 3 Behörden getrennt zu führenden Verfahren bei den Agrarbehörden ist eine Reduzierung der für die Bewilligung sonst erforderlichen Verhandlungen, wie auch eine Verminderung der Anzahl der Bewilligungsbescheide verbunden. Dieser verfahrensökonomische Aspekt befreit die Wasserrechts- und Forstbehörden von allfälligen Rechtsmittelverfahren und trägt dem Grundgedanken einer bürgernahen Verwaltung Rechnung. Darüber hinaus existiert für den Bürger auf Behördenseite nur mehr ein Ansprechpartner, was auch der Überschaubarkeit dient. Gleichzeitig kann eine Beschleunigung der Verfahren und eine beträchtliche Kostenersparnis erwartet werden (geringerer Personal- und KFZ-Einsatz, da weniger Verhandlungen und weniger Erhebungen vor Ort erforderlich werden).

**Zu 3.:**

Der bisherige § 13 wird nunmehr zum § 13 Abs.2.